

2. *würdigt* insbesondere den Beschluß des Verwaltungsrats über die Neubelebung, die Reform und die Stärkung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁶⁷, einschließlich der vom Exekutivdirektor im Einklang mit dem Geist der Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁶⁵ vorgeschlagenen Tätigkeitsschwerpunkte des Programms sowie der anderen vom Verwaltungsrat auf seiner neunzehnten Tagung festgelegten Schwerpunktbereiche des Programms;

3. *begrüßt es*, daß die Bevollmächtigtenkonferenz am 11. September 1998 in Rotterdam (Niederlande) das Übereinkommen zur Anwendung des PIC-Verfahrens für bestimmte gefährliche Chemikalien und bestimmte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel verabschiedet hat, und nimmt davon Kenntnis, daß die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen die Aufgaben des Sekretariats des Übereinkommens vorläufig gemeinsam wahrnehmen, bis die Vertragsparteien des Übereinkommens einen endgültigen Beschluß über den Sitz des Sekretariats fassen;

4. *begrüßt es außerdem*, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines bindenden internationalen Rechtsinstruments für die Durchführung internationaler Maßnahmen betreffend bestimmte beständige organische Schadstoffe seine erste Tagung vom 29. Juni bis 3. Juli 1998 in Montreal (Kanada) abgehalten hat, und begrüßt ferner die positive Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der umweltschonenden Behandlung von Chemikalien wahrnimmt, und insbesondere die Anstrengungen, die das Programm als Sekretariat des Übereinkommens im Hinblick auf die Aushandlung eines Übereinkommens über beständige organische Schadstoffe unternimmt;

5. *betont*, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen das wichtigste Organ der Vereinten Nationen im Umweltbereich ist und bleiben muß und daß ihm auf diesem Gebiet die Rolle der weltweit führenden Instanz zufällt, die die globale Umweltagenda festlegt, im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die kohärente Umsetzung der Umweltkomponente der nachhaltigen Entwicklung fördert und als ein maßgeblicher Sachwalter der globalen Umwelt fungiert;

6. *begrüßt* den Beschluß des Verwaltungsrats⁶⁸ sowie die von der Versammlung der Globalen Umweltfazilität auf ihrer vom 1. bis 3. April 1998 in Neu-Delhi abgehaltenen Tagung und vom Rat der Globalen Umweltfazilität auf seiner vom 14. bis 16. Oktober 1998 in Washington abgehaltenen Tagung gefaßten Beschlüsse betreffend die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in der Fazilität und begrüßt außerdem die Zusammenarbeit mit der Fazilität auf dem Gebiet der Süßwasserressourcen, wie beispielsweise bei der umfassenden internationalen Bewertung der Gewässer, und bei den Ak-

tivitäten zur Bekämpfung der Bodendegradation, soweit sie mit den Schwerpunktbereichen der Fazilität zusammenhängen;

7. *legt* dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen *nahe*, die derzeit in Gang befindliche Reform des Programms fortzusetzen, ist sich dessen bewußt, daß, wie es in der Erklärung von Nairobi heißt, ein neubelebtes Programm ausreichender, stabiler und berechenbarer Finanzmittel bedarf, um sein Mandat ausüben zu können, und ist sich in dieser Hinsicht außerdem des Zusammenhangs bewußt, der zwischen hoher Leistungsfähigkeit, Relevanz und Kostenwirksamkeit bei der Programmausführung, Vertrauen in die Organisation und einer dementsprechend größeren Fähigkeit des Programms, Finanzmittel anzuziehen, besteht;

8. *legt* dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen *außerdem nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um nach Bedarf zusätzliche Finanzmittel aus anderen Geberquellen zu mobilisieren und so die Durchführung der Schwerpunktbereiche des Programms im Einklang mit der Erklärung von Nairobi und vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats zu unterstützen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/188. Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und die vom 23. bis 28. Juni 1997 in New York abgehaltene neunzehnte Sondertagung der Generalversammlung zur allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21,

erneut erklärend, daß die Agenda 21⁶⁹ das grundlegende Aktionsprogramm zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung darstellt und daß das auf der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁷⁰ die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erleichtern wird,

in Anbetracht dessen, daß das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 eine Erklärung über die Verpflichtung auf die Agenda 21 und die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, eine Bewertung der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in allen Hauptbereichen der Agenda 21 und in bezug auf die anderen Ergebnisse

⁶⁹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

⁷⁰ Resolution S-19/2, Anlage.

⁶⁷ Ebd., Anhang I, Beschluß SS.V/2.

⁶⁸ Ebd., Beschluß SS.V/6.

der Konferenz erzielten Fortschritte sowie Empfehlungen betreffend die künftigen Arbeitsmethoden der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und das Arbeitsprogramm der Kommission für den Zeitraum 1998-2002 enthält,

in der Erkenntnis, daß sich gegenseitig stützende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden müssen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und daß die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern darauf hinweist, daß auch weiterhin ein dynamisches, der internationalen Zusammenarbeit förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld erforderlich ist, insbesondere in den Bereichen Finanzwesen, Technologietransfer, Verschuldung und Handel, wenn die Dynamik des globalen Fortschritts in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung beibehalten und verstärkt werden soll,

besorgt feststellend, daß sie bei der auf ihrer neunzehnten Sondertagung vorgenommenen Bewertung und Überprüfung der erzielten Fortschritte zu dem Schluß gekommen ist, daß zwar besonders auf örtlicher Ebene gewisse Fortschritte erzielt wurden, daß sich jedoch, was die globale Umwelt betrifft, der allgemeine Trend nicht gebessert hat, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß die umfassende Umsetzung der Agenda 21 nach wie vor von entscheidender Bedeutung und nunmehr dringender ist denn je,

feststellend, daß die erste Tagung der Versammlung der Globalen Umweltfazilität vom 1. bis 3. April 1998 in Neu-Delhi abgehalten wurde und daß die Verhandlungen über die zweite Wiederauffüllung der Mittel der Fazilität abgeschlossen wurden,

sowie feststellend, daß die Generalversammlung ihre nächste Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 für das Jahr 2002 vorgesehen hat,

1. *betont*, daß die volle Umsetzung der Agenda 21⁶⁹ und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁷⁰ beschleunigt werden muß;

2. *erkennt an*, daß die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Rahmen ihres in der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 und dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegten Mandats auch weiterhin das wichtigste Forum darstellt, um die erzielten Fortschritte zu überprüfen und die weitere Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung oder im Anschluß daran eingegangenen Verpflichtungen zu betreiben, auf hoher Ebene grundsatzpolitische Erörterungen zu veranstalten, mit dem Ziel, einen Konsens über die nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und als Katalysator von Maßnahmen und langfristigen Verpflichtungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen zu fungieren;

3. *fordert* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf, diese Aufgaben auch weiterhin so durchzuführen, daß sie

die Tätigkeiten der anderen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung aktiven Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen ergänzen und miteinander verbinden, auch weiterhin die durch die Globalisierung für die nachhaltige Entwicklung entstandenen Probleme zu bewerten und ihre Funktionen auch weiterhin in Abstimmung mit den anderen Nebenorganen des Wirtschafts- und Sozialrats und den damit verbundenen Organisationen und Einrichtungen wahrzunehmen, namentlich indem sie dem Rat im Rahmen ihres Mandats Empfehlungen unterbreitet, unter Berücksichtigung der miteinander zusammenhängenden Ergebnisse der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

4. *betont*, daß konzertierte Anstrengungen auf allen Ebenen, so auch seitens der Regierungen, unternommen werden müssen, damit bis zur nächsten Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 im Jahr 2002 greifbarere Ergebnisse erzielt werden, fordert alle Länder auf, ihren im Rahmen der Agenda 21 eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und fordert in diesem Zusammenhang außerdem die entwickelten Länder auf, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie im Hinblick auf die Bereitstellung von Finanzmitteln und den Transfer umweltschonender Technologie eingegangen sind;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin aktiv und kooperativ an der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 mitwirken, und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen in der Kommission für Nachhaltige Entwicklung der Generalversammlung zur Behandlung auf ihren künftigen Tagungen über den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Eigenschaft als Koordinierungsorgan einen analytischen Bericht über die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen, in dem auch die angetroffenen Hindernisse benannt und Empfehlungen zu ihrer Überwindung enthalten sind;

6. *betont*, wie wichtig es ist, daß die nächste zehnjährliche Überprüfung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 mit größter Sorgfalt vorbereitet wird, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Mittel und Wege vorzulegen, mit denen sichergestellt werden kann, daß diese Überprüfung wirksam vorbereitet wird;

7. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.